



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 31.03.2020

Verkürzte Ausbildung von Polizeischülern aufgrund der Corona-Krise

Wie die „BILD“-Zeitung am 13.03.2020 berichtete, plant die Bayerische Bereitschaftspolizei aufgrund der aktuellen Corona-Krise, die anstehenden Abschlussprüfungen der Ausbildungslehrgänge für ca. 800 Polizeischüler anstatt im August bereits im Mai dieses Jahres durchzuführen, um die Auszubildenden vorzeitig in den Polizeidienst abzugeben. So sollen „mögliche Ausfälle [...] ausgeglichen werden, falls sich Beamte mit dem Virus infizieren“, heißt es in der entsprechenden Meldung (vgl. <https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/wegen-coronavirus-polizei-ausbildung-in-bayern-endet-frueher-69358258.bild.html>). In diesem Zusammenhang wurde den Auszubildenden bereits die Möglichkeit des vorzeitigen Ablegens einer praktisch-mündlichen Prüfung auf freiwilliger Basis eingeräumt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Entspricht die Darstellung der „BILD“-Zeitung den Tatsachen? 2
- 1.2 Erlauben die Ergebnisse der auf freiwilliger Basis vorgezogenen praktisch-mündlichen Prüfungen Rückschlüsse auf Leistungsdefizite in bestimmten Ausbildungsbereichen? 2
- 1.3 Falls frage 1.2 mit „Ja“ beantwortet wird, welche Ausbildungsbereiche sind von diesen Leistungsdefiziten betroffen? 2

- 2.1 Falls Frage 1.1 und/oder 1.2 mit „Ja“ beantwortet werden, entsprechen die genannten Maßnahmen den Kriterien der Staatsregierung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die den notwendigen polizeifachlichen und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen zur Bewältigung der heutigen Anforderungen des Polizeiberufs gerecht wird? 2
- 2.2 Falls Frage 2.1 mit „Nein“ beantwortet wird, werden sich die fehlenden Kompetenzen der heutigen Polizeischüler nach Ansicht der Staatsregierung kurz- oder mittelfristig in der Bayerischen Polizei bemerkbar machen? 2
- 2.3 Falls Frage 2.2 mit „Ja“ beantwortet wird, in welchen Kompetenzbereichen werden sich nach Kenntnisstand der Staatsregierung die Mängel besonders manifestieren? 2

- 3.1 Falls Frage 2.1 mit „Nein“ beantwortet wird, werden die zu erwartenden Ausbildungsmängel nach Meinung der Staatsregierung ihrem Umfang nach zu beheben sein? 2
- 3.2 Falls Frage 3.1 mit „Ja“ beantwortet wird, in welchem Zeitraum rechnet die Staatsregierung mit deren Behebung? 2
- 3.3 Falls Frage 3.1 mit „Nein“ beantwortet wird, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dieser Erkenntnis? 2

- 4.1 Falls Frage 1.2 mit „Ja“ und/oder 2.1 mit „Nein“ beantwortet wird, rechtfertigt nach Auffassung der Staatsregierung die gegenwärtige Krisensituation die bereits bestehenden und/oder zu erwartenden Ausbildungsdefizite und deren Folgen? 2
- 4.2 Wenn ja, inwiefern? 2
- 4.3 Wenn nein, inwiefern nicht? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.06.2020

1.1 Entspricht die Darstellung der „BILD“-Zeitung den Tatsachen?

Die sogenannte Qualifikationsprüfung, also die Abschlussprüfung, setzt sich aus drei Teilen zusammen, die zu Beginn der Corona-Pandemie (Planungszeitraum ab der elften Kalenderwoche) für den hier gegenständlichen Ausbildungsjahrgang 2018/2020 II wie folgt vorgezogen werden sollten:

- Praktisch-mündliche Prüfung ab 23.03 bis ca. 03.04.2020 (anstelle von regulär 13.07 bis 22.07.2020),
- Englischprüfung ab 06.04 bis 15.04.2020 (anstelle von regulär 07.07 bis 09.07.2020),
- Schriftliche Abschlussprüfung ab 04.05 bis 07.05.2020 (anstelle von regulär 18.05 bis 22.05.2020).

Ziel war es, durch das Vorziehen der Prüfung, vor der damals erwarteten Spitze der Infektionswelle, die Durchführung der Qualifikationsprüfung sicherzustellen.

Entgegen der ursprünglichen Planung, die Qualifikationsprüfung ab dem 23.03.2020 durchzuführen, wurde diese angesichts der Verschärfung der Infektionslage auf den Zeitraum 19.03 bis 28.03.2020 vorgezogen.

Die Teilnahme an der Qualifikationsprüfung war freiwillig. Bis auf 24 Beamte einer Klasse, die sich geschlossen in Quarantäne befand, und bis auf Einzelfälle („reguläre“ Krankheitsfälle) haben alle Beamten an allen Teilen der Qualifikationsprüfung bereits teilgenommen. Die Quarantäne der Klasse ist während der Durchführung der Qualifikationsprüfung ausgelaufen, weswegen die Beamten an den letzten beiden Teilen teilnehmen und den verbleibenden Teil bis 9. April 2020 abschließen konnten.

1.2 Erlauben die Ergebnisse der auf freiwilliger Basis vorgezogenen praktisch-mündlichen Prüfungen Rückschlüsse auf Leistungsdefizite in bestimmten Ausbildungsbereichen?

1.3 Falls Frage 1.2 mit „Ja“ beantwortet wird, welche Ausbildungsbereiche sind von diesen Leistungsdefiziten betroffen?

2.1 Falls Frage 1.1 und/oder 1.2 mit „Ja“ beantwortet werden, entsprechen die genannten Maßnahmen den Kriterien der Staatsregierung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die den notwendigen polizeifachlichen und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen zur Bewältigung der heutigen Anforderungen des Polizeiberufs gerecht wird?

2.2 Falls Frage 2.1 mit „Nein“ beantwortet wird, werden sich die fehlenden Kompetenzen der heutigen Polizeischüler nach Ansicht der Staatsregierung kurz- oder mittelfristig in der Bayerischen Polizei bemerkbar machen?

2.3 Falls Frage 2.2 mit „Ja“ beantwortet wird, in welchen Kompetenzbereichen werden sich nach Kenntnisstand der Staatsregierung die Mängel besonders manifestieren?

3.1 Falls Frage 2.1 mit „Nein“ beantwortet wird, werden die zu erwartenden Ausbildungsmängel nach Meinung der Staatsregierung ihrem Umfang nach zu beheben sein?

3.2 Falls Frage 3.1 mit „Ja“ beantwortet wird, in welchem Zeitraum rechnet die Staatsregierung mit deren Behebung?

3.3 Falls Frage 3.1 mit „Nein“ beantwortet wird, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dieser Erkenntnis?

4.1 Falls Frage 1.2 mit „Ja“ und/oder 2.1 mit „Nein“ beantwortet wird, rechtfertigt nach Auffassung der Staatsregierung die gegenwärtige Krisensituation die bereits bestehenden und/oder zu erwartenden Ausbildungsdefizite und deren Folgen?

4.2 Wenn ja, inwiefern?

4.3 Wenn nein, inwiefern nicht?

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung bzw. der letzte Ausbildungsabschnitt weder abgebrochen, gestrichen noch anderweitig beendet wurde. Wie oben dargestellt, wurde lediglich die Qualifikationsprüfung vorgezogen. Unabhängig von der

derzeit herrschenden Corona-Pandemie dauert der Vorbereitungsdienst immer länger, als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Qualifikationsprüfung durchgeführt wird. Dies ergibt sich allein schon aus den notwendigen Korrekturzeiten bis zur Aushändigung der Ergebnisse bzw. Zeugnisse. Bis zum formalen Ende des Vorbereitungsdienstes werden weitere polizeiliche Kompetenzen in der Ausbildung vermittelt. Der Vorbereitungsdienst in dem hier gegenständlichen Ausbildungsjahrgang endet mit der Ernennung in das Eingangsamtsamt zum 1. September 2020.

Die Staatsregierung erhebt höchste Ansprüche an den Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter. Dennoch stellt uns die Corona-Pandemie unweigerlich vor die Situation, dass der Vorbereitungsdienst in vielen Bereichen nicht wie üblich durchgeführt werden konnte. Zu einem Zeitpunkt, der ca. fünf Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes liegt bzw. bei einer um ca. zwei Monate vorgezogenen Qualifikationsprüfung, können natürlich noch nicht alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein. Daher werden den Beamtinnen und Beamten mittels Online-Unterricht in der noch verbleibenden Ausbildungszeit theoretische Inhalte vermittelt und praktische Ausbildungsinhalte werden im Rahmen des Streifendienstes durch die jeweiligen Verwendungsdienststellen nach vorgegebenen Standards vermittelt und trainiert. Seitens der Bayerischen Bereitschaftspolizei wurde hierfür ein entsprechendes Konzept erstellt.

Für den Polizeiberuf wesentliche Fähigkeiten und Kenntnisse wurden bereits während der vorangegangenen zwei Ausbildungsjahre vermittelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beamtinnen und Beamten bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr zur Polizeioberwachmeisterin bzw. zum Polizeioberwachmeister ernannt werden und somit den Status des Polizeivollzugsbeamten im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes erhalten. Weiterhin werden die Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Praktika schon vor dem letzten Ausbildungsabschnitt im Wach- und Streifendienst eingesetzt, wobei sie weitere für die Berufsausübung essenzielle Kompetenzen erwerben.

Die vorliegenden Ergebnisse der vorgezogenen Qualifikationsprüfung zeigen keine negativen Auffälligkeiten. Lediglich vier Personen haben die Qualifikationsprüfung nicht bestanden. Dies stellt einen im Vergleich der letzten Jahre unterdurchschnittlichen Wert dar.